## 101. Erklärung der Gemeinde Kirchuster betreffend Metzgereigerechtigkeit 1685 Januar 22. Kirchuster

Regest: Säckelmeister und Vorgesetzte der Gemeinde Kirchuster berichten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, dass Landvogt Hans Hartmann Escher wegen eines Streits zwischen Hans Heinrich Schellenberg und Kirchenpfleger Felix Brunner eine Gemeindeversammlung einberufen habe, um herauszufinden, wie es um die Metzgerei bestellt sei. Die Gemeinde habe einhellig erklärt, dass es eigentlich zwei Metzgereigerechtigkeiten gebe, doch habe Brunner, der Inhaber der einen Gerechtigkeit, die andere vor etlichen Jahren gekauft und seither beide betrieben. Die Gemeinde werde durch Brunner besser versorgt als zuvor, als es noch zwei Gerechtigkeiten gab, doch wenn sich dies ändern sollte, wolle sie jederzeit wieder zu einer zweiten Gerechtigkeit zurückkehren und bittet die Obrigkeit darum, ihr dies zu bestätigen.

Kommentar: Mit der Bevölkerungszunahme ab dem 16. Jahrhundert reichte die bäuerliche Selbstversorgung mit Fleisch nicht mehr aus, sodass man auch in den Dörfern auf der Landschaft zunehmend Metzgereien benötigte. Wie Gasthäuser waren die Schlachtbetriebe an eine obrigkeitliche Konzession gebunden (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 105). Da Gastwirtschaften zugleich sichere Abnehmer für Fleisch waren, wurde das Metzgergewerbe häufig mit dem Tavernenrecht verbunden. Wie die Wirtshäuser sahen sich aber auch die Metzger häufig mit der Konkurrenz der Bauern konfrontiert, die weiterhin ihr eigenes Vieh für den Hausgebrauch schlachteten und gelegentlich auch verkauften (Kläui 1964, S. 168-169).

Die erste Metzgerei in Uster wurde 1617 eröffnet, nachdem Untervogt Christoph Brunner den Zürcher Rat auf die Notwendigkeit einer solchen hingewiesen hatte. Er erhielt die Konzession, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, dass die Bauern für ihren eigenen Verzehr sowie zu besonderen Anlässen ihr Vieh selber schlachten durften (StAZH W I 1, Nr. 2612). Parallel dazu existierte wohl eine Metzgerei im Gasthaus Kreuz, dessen Wirt Hans Jakob Weber allerdings 1675 Konkurs machte, sodass der junge Felix Brunner dessen Metzgergerechtigkeit zu seiner eigenen hinzu erwarb. Diese Verquickung der beiden Gerechtigkeiten bildete den Hintergrund für die vorliegende Regelung.

Hatte sich die Dorfbewohnerschaft im vorliegenden Stück noch zufrieden mit ihrem Metzger geäussert, so kam es 1711 zu einer Auseinandersetzung zwischen diesem und den Wirten des Orts, weil letztere ihr Vieh selber schlachteten und wohl auch im grösseren Stil verkauften, was Brunners Metzgerei konkurrenzierte. Der Zürcher Rat entschied, dass die Wirte wie jeder andere Gemeindegenosse ihr Vieh für den Hausgebrauch selber schlachten, nicht aber ausserhalb ihres Hauses verkaufen durften (StAZH B II 713, S. 28-30).

Hochgeachte, woledle, gestrenge, fromme, veste, fürsichtige und weise, gnädige herren etc.

Sittenwylen juncker, major und landtvogt Ëscher<sup>1</sup> zu Gryffensee wegen der strytigkeit zwüschendt Hans Heinrich Schällenberg und meister Felix Brunner, kirchenpfläger zu Kirchuster, anbefohlen, eine ehrsamme gmeind Kirchuster solle sich versamlen und ihr angelegenheit der metzg halben eröffnen und sich erklären, wie sy mit ihrer metzg versehen seigind etc.

Woruff eine gmeind sich einhellig erklärt, daß ob zwahren zwo metzg-gerechtigkeiten allhie seigind und vor etlich jahren gedachter Brunner die einte gerëchtigkeit ehrlich und redlich erkaufft und biß dato beid beworben, sy, die gmeind, dannoch bißhar wol versehen und keines wägs klag ab dem metzger habind. Darby auch bricht gefallen, man seige vill beßer versëhen als zuvor, da beid gerechtigkeiten von zweyen beworben worden, sittenwylen sy sich mit

20

schlechterem vych versehen habend. So lang nun mehr gemeldter Brunner eine gmeind wyter also versehe, mögind sy ihme solche gerechtigkeit wol gunnen. Jedoch wan könfftiger zeit die gmeind mit einem metzger nit versëhen wurde, wie sich aber gebührte, begärend sy des wëgen jederzeit, by beiden gerechtigkeiten zu verblyben und hoffend von unseren gnädigen herren darby beschirmbt zu werden. Setzend deßwegen alles in unsere gnädigen herren willkhur und begährt eine gmeind, sich dißmahl dißer sach halben in kein recht ynzulaßen, als dardurch unnöthigen costen verursachet wurde.

Befehlend sich hiemit in aller deemütigster underthänigkeit in ihr gnaden und weisheit, nebendt wünschung glückseliger regierung vätterlichen hochen gunsten.

Kirchuster, den 22<sup>ten</sup> januar anno 1685.

[Unterschrift:] Ihr gnaden und weisheit underthänigste seckelmeister und vorgesetzte daselbst, innammen einer ehrsammen gmeind

[Anschrift auf der Rückseite:] Denen hochgeachten, woledlen, gestrengen, frommen, vesten, fürsichtign und weisen herren, herrn burgermeister und rath loblicher statt Zürich, unβeren gnädigen, lieben herren und vätteren Zürich

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Kilchuster, den 22ten januar 1685 [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Der gemeind Uster erklährung betref-20 fend ihre zwey mezg-gerechtigkeiten, 1685

**Original (Doppelblatt):** StAZH A 123.6, Nr. 43; Papier, 20.0 × 31.5 cm.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hans Hartmann Escher (im Amt 1680-1686, vgl. Dütsch 1994, S. 111).